



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

29. Januar 2013

20. März 2013

Nr. 2013-51 R-270-13 Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zu Flexible Ausgleichs- und Vergütungszinsen; Antwort des Regierungsrats

Nr. R-270-13 Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zu Flexible Ausgleichs- und Vergütungszinsen; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung

## 1. Ausgangslage

Mit der Parlamentarischen Empfehlung vom 12. Dezember 2012 lädt Landrat Leo Brücker, Altdorf, den Regierungsrat ein, die Verzugs-, Ausgleichs- und Vergütungszinsen flexibler zu handhaben, tendenziell tiefer, bzw. näher bei den Marktzinsen anzusetzen und damit die Finanzierungskosten von Kanton und Gemeinden zu optimieren.

## 2. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 229 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) legt der Regierungsrat den Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszins jährlich fest. Diese Zinsen werden wie folgt erhoben:

Vor dem 31. Oktober bezahlte Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober mit dem Ausgleichszins verzinst. Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab 1. November bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrags ebenfalls der Ausgleichszins gewährt. Auf zu wenig bezahlten Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab 1. November bis zum Datum der Schlussrechnung der Ausgleichszins erhoben.

Auf zu viel bezahlte übrige Steuern, Bussen und Gebühren wird ein Vergütungszins entrichtet.

Der Ausgleichszins zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person und der Vergütungszins betragen zurzeit 2 Prozent und führten im Steuerjahr 2011 zu einem Nettoaufwand von 263'000 Franken.

Auf den verspätet bezahlten Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung ist der Verzugszins ab Verfall der Schlussrechnung bis zur Zahlung der Schlussrechnung geschuldet. Zudem ist auf den zu spät bezahlten übrigen Steuern, Bussen und Gebühren ein Verzugszins zu bezahlen. Der Verzugszins beträgt zurzeit 4,5 Prozent und führte im Steuerjahr 2011 zu einem Ertrag von 201'000 Franken.

In den Nachbarkantonen gelten für das Steuerjahr 2012 im Vergleich zu Uri folgende Zinssätze:

	<u>Vergütungszins</u>	<u>Verzugszins</u>	<u>Ausgleichszins</u>
Schwyz:	1 %	3,5 %	Kein Ausgleichszins*)
Nidwalden:	2,5 %	5 %	2,5 %
Obwalden:	Kein Vergütungszins	5 %	2 %
Zug:	2 %	2 %	2 %
Uri:	2 %	4,5 %	2 %

\*) Schwyz gewährt einen Skonto von 2 Prozent, wenn der in Rechnung gestellte provisorische Steuerbetrag bis zum 1. Juli vollständig bezahlt wird.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Rückerstattungs- und Verzugszins 2012 je 3 Prozent. Der Bund sieht grundsätzlich keine Vorauszahlungen vor und verzinst freiwillige Vorauszahlungen deshalb lediglich mit 1 Prozent.

Die Zinssätze für die Kantons- und Gemeindesteuern werden nach Rücksprache mit den grösseren Gemeinden und den Nachbarkantonen festgelegt. Dabei orientiert sich der Regierungsrat nicht ausschliesslich an den Marktzinsen, sondern will den steuerpflichtigen Personen auch einen Anreiz für Vorauszahlungen schaffen, um so die Liquidität für die Gemeinden und den Kanton über das ganze Jahr sicherzustellen. Zinsen über dem Marktzins bilden einen Anreiz für Vorauszahlungen und vereinfachen den Steuerbezug. Von diesem Anreiz profitieren nicht nur vermögende Steuerzahler, wie das im Vorstoss behauptet wird, sondern sehr viele treue Bürgerinnen und Bürger, die ihren

Steuerverpflichtungen frühzeitig nachkommen wollen. Entsprechend ist es auch sachgerecht, die Zinssätze einigermaßen konstant zu halten. Aus diesem Grund und im Vergleich zu den Zinssätzen der Nachbarkantone will der Regierungsrat an den über die Marktzinsen geführten Ausgleichs- und Vergütungszinsen festhalten. Freilich will der Regierungsrat dabei das Umfeld und auch die Entwicklung auf dem Markt weiterhin beobachten.

### **3. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung);  
Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse, Standeskanzlei; Amt für Steuern;  
Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

